

FK  
129  
1.

1.

H n  
4149

den 8. Febr.  
1716.

Unversängliche  
succincte  
**REMONSTRATIONES**  
und  
Wohl-fundirte

**Ursachen/**

Warum  
Dem Hoch-Fürstlichen  
Hauß Brandenburg-**Snolzbach/**  
Bey dem vor die  
**Dom-Hrobsien zu Bamberg**  
von der  
Ad Executionem pacis  
in Puncto  
Amnestiæ & Gravaminum  
verordneten

**Reichs-DEPUTATION**

Ergangenen nichtigen-verwichenen Jahrs aber/ und also nach  
etlich 60. jährigen Zeit-Verlauff erst hervorgesuchten/  
Und von  
**Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath**  
Confirmirten Spruch/  
Der regressus ad Comitata offen bleibe.

IV 83







Et das Brandenburg-<sup>2</sup>Onolzbachische Anbringen keine blosser Justiz Sache/ die in Aula Cæsarea oder Camera Imperii tractiret worden/ sondern etwas extra ordinaires/ da man bey der Friedens Executions-Commission ganz ohne Grund geklaget/ ob wäre man occasione belli & durante bello in Seinen juribus turbiret worden. Dahero auch eine extra ordinaire remedur pro læsis nöthig/ und zwar vom ganzen Reich/ als welches

II. Die Reichs-Deputation constituiret/ und deren membris ein und andere vorgelauffene Sachen committiret/ dahero die Appellation und Regressus ad Committentem, in causa tranquillitatem totius Imperii respiciente, & nomine Imperii tractata, zu nehmen ist.

III. Es wäre auch gar was miserables/ daß wann der Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath solche Deputations-Sprüche nicht reformiren/ oder darüber cognosciren könnte/ sondern nur bloß confirmiren müste/ denen läderten Ständen des Reichs gar kein Remedium übrig bleiben soll.

VI. Totum Imperium hat in J.P. und den Friedens-Executions-Recess der Executions-Deputation eine gewisse formam und normam procedendi vorgeschrieben. Wo Sie nun dieselbe überschreitet/ wie es auch würcklich geschehen/ so kan die remedur regulariter von niemand/ als demjenigen/ der Legem gegeben/ und die normam agendi præscribirt hat/ verlangt werden.

V. Es liegt auch Kaysersl. Majest. und allen Ständen mit an/ daß dem Kaysersl. Cammer-Gericht an Seiner Jurisdiction nichts entzogen/ oder lites ibi pendentibus denen Deputations-Sprüchen/ contra tenorem J.P. Preiß gegeben werden.

VI. Bey denen Reichs-Tagen haben keine fatalia statt/ und stehet betragten Ständen der Weg allezeit offen/ weil der Modus procedendi extra-ordinair ist/ und da auch die cognitio Deputatorum etwas auffser ordentliches involviret hat/ so ist um so mehr auch dieser modus extra-ordinarius veniendi ad comitia zulässig.

VII. Es



VII. Es ist nirgends in denen Reichs-Constitutionen zu finden/ daß die Deputations-Sprüche irreformabel seyn / und daß ein paar sub-delegati auf bloße relation ad immediatos committentes, davon das ganze Collegium Deputatorum nichts weiß/eine solche Sententz geben können / darwieder sich kein remedium revisionis vel restitutionis, auch der Recursus ad comitia selbst könne appliciren lassen.

VIII. Der Friedens-Executions Recess selbst §. 6. ordnet / daß bey denen coram Deputatione ventilirte Sachen alsdann erst die Execution von den Cräyß ausschreibenden Fürsten geschehen soll / wann die eingewende / oder noch einwendende / in Instrumento Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte protestationen und reservations eine Cassirung verdienen: welches aber hier nicht zu befahren / in dem düssseitige Exceptiones dem J. P. allerdings gemäß und darinn fundiret seyn / dahero man noch weiter zu hören.

IX. Daß man nicht wider die Sententz zeitige remedia gesucht / ist Ursach / weil man schon denen Commissariis die insanable nullitäten / welche Ihre subdelegati begangen vorgestellet.

Nun ist aber der effectus nullitatis principaliter intentatæ dieser / quod totam causam & principale negotium ad Judicem nullitatis, vel eum qui sententiam tulit, devolvat, quia officium ejus nondum est finitum L. 5. §. fin. de re jud. Brunn. de prec. civ. c. 28. n. 112. Gail. 1. Obs. 127. n. 1. Blum. tit. 56. n. 18.

X. Bamberg hätte nach der Vorschrift des Execution Recessus §. 6 & 24. um die Execution anhalten sollen: da es nun solches nicht gethan / sondern erst vorm Jahr bey dem Reichs-Hof-Rath darüber eingekommen / so ist auch erst eo ipso agendi & excipiendi facultas dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Dnolzbach zu gewachsen.

XI. Da Bamberg binnen etliche 60. Jahren die execution nicht verlangt / Brandenburg aber inzwischen mit exercirung Seiner Jurium öffentlich fortgefahen hat / so hat es selbige eo ipso approbiret / und ist dem Hochfürstl. Hauß gar keine culpa ex alterius silentio zu imputiren.

XII. Biewohl man bereits Anno 1669. in einer bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath angebrachten Sache / da man Sich unter andern auf diesen Deputations-Spruch bezogen / ejus nullitatem opponiret und deduciret / dahero nicht extra usum hujus remedii so lange Zeit geblieben ist. Ausser dem doch auch dergleichen nullitäten in ipsa executione opponiret werden können / ja es ist Index selbst ex officio auf selbige zu sehen / und darüber zu pronunciren schuldig / modò ex actis, wie hier / evidenter de illis constet. O. C. p. 3. T. 34. §. es wäre dann Gail. 1. Obs. 127. n. 2. Zu geschweigen / daß

XIII. Dem Hochfürstl. Hauß Dnolzbach alle dardwider in den Reichs-Constitutionen verordnete remedia bey dem Reichs-Hof-Rath abgesprochen: ja

XIV. Contra rem in ipsa aula Cæsarea vor Brandenburg-Dnolzbach



bach wegen auferbauten neuen Häuser judicatum, nach 13. jährigen Ver-  
lauff aufs neue widrig sententionirt: und

XV. Wider die Reichs-Constitutiones & praxin Imperii in Eccle-  
siasticis, dem anno normali entgegen/ der Dom-Probstey/ ungehört des  
Herrn Marggraffens / etwas zugelegt worden. Nicht hauptsächlich zu  
berühren/ daß da

XVI. Der Reichs-Deputations-Spruch der Dom-Probstey zu  
Bamberg indistinct<sup>o</sup> die Vogteyliche Obrigkeit und Bestrafung der  
Frevel-Fälle zuspricht/ deme Sich auch die confirmatoria eines Hoch-  
preißl. Reichs-Hof-Raths conformiret/ inzwischen aber weder im gan-  
zen teutschen Reich noch auch nur im Fränckischen Crantz Lex scripta  
oder eine general consuetudo vorhanden/woraus sicher zu determiniren/  
was zur Vogtey und Frevel Bestrafung gehöre / und daher erst  
per legem generalem solches müste ausgemacht werden / hier abermahl  
des gesamten Reichs Legis-latoria potestas concurriret / und daher  
um so weniger verhänget werden wird/ daß man aus der Vogtey ein gan-  
zes systema solcher jurium, wie es das Dom-Probstl. Absehen anzei-  
gen will / fingire / wobey Fürsten und Ständen des Reichs in Ihren Für-  
stenthümern und Ländern / an den Orten / wo ein anderer die Vogtey  
hat/nichts mehr von einem Territorio, und deme anhangender Superiori-  
tät / contra praxin totius Imperii, contra Instrumentum Pacis, contra  
capitulationes Cæsareas, und andere Reichs-Constitutiones mehr /  
auch contra literas investitutæ selbst / als etwa nur ein limitirtes Hals-  
Gericht übrig bleiben würde / welches abzuleinen jeder treuer Stand des  
Reichs von Selbst bedacht seyn wird.

XVII. Es ist daher schließlich auch diese von denen Deputa-  
tions subdelegatis committirte nullität/ vor einem höchst respectirlichen  
Reichs-Convent zu corrigiren / daß da dieselbe ad nuda facta hostilia  
bloßer Dinge sehen / und den dadurch lädirten Stand wider solche stricte  
restituiren / nicht aber super jure der Partheyen judiciren oder sprechen/  
und die Krafft Ihrer Sentenz in futurum hinaus extendiren sollen / das  
contrarium von Ihnen / und zwar um so sträfflicher geschehen / als

XVIII. Der Friedens Executions-Recess und dessen §. 3. die casus  
liquidus ab illiquidis zu separiren / und nur jene zu exequiren anbefielet /  
auch was liquid seye / expresse determiniret / nemlich / was in dem Instr.  
Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedruckt / oder doch unter denen  
Regulis generalibus unverneinlich begriffen. Nun findet sich in Instru-  
mento Pacis keine solche general Regel / worunter das Wort Vogtey  
begriffen wäre / und daraus Seine explication leiden könnte / mithin ste-  
het auch einen Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath nicht frey/weniger der  
Impetrantischen Dom-Probstey / solches nach Belieben zu extendiren/  
und dessen illiquiden Verstand gleichsam per modum legis generalis  
obligatoriæ, sine consensu & approbatione totius Imperii in  
einen solchen weit greiffenden systematischen complexum  
zu redigiren. Salvis ulterioribus,



Monita  
circa Decretum Commissoriale  
Dictat. 6 Sept. 1775.

Das, welche dem Hofgericht: Traudenburg: Quollbach  
Geistlich zu werden.

1. Herr Ratz: Man muss nicht indistincte alius  
recursum ad Coetia herboltho haben, sondern  
nur in Cautionen des: Sachsen, die bei Hofgericht:  
Kauf Hofgericht anfänglich oder herstellend ist.

und so.

Man ist aber für den der Hofgericht: Traudenburg  
zu Traudenburg 1750 und 51 nicht nur anzuhaben,  
sondern nur der einig Execution-Deputation  
angebracht und nur der herbeis decidirenden  
über dem Committierten fachen billig auf  
das ganze ein judicial.

2. Supponiert so, dass man nicht der Hofgericht und Ord.  
mündliche Befehle ist, sondern nur ein Hofgericht  
Klage angenommen, nur der Deputation aber  
ist gar nicht Hofgericht und Ordnungsmäßig her.  
Klage, nur ein Hofgericht: Kauf Hofgericht  
aus diesem confirmatoriam weil davon  
gewonnen werden.

3. Man ist ein Traudenburg: Quollbach: Teil  
nicht gewöhnlich der diesen recurs ad Coetia  
dem Hofgericht abfindungsmäßig appellations





6 Man begehret auch hier nicht mit völliger Unter-  
sagung und declaration der Sache, sondern ist vor-  
züglich mit dem Gegenschick befehliger Collegen  
besonders was dieses betrifft judicialiter  
anfänglich nur Angst zu setzen, weil aber  
mir züner die contra L. L. Imperij & Jura  
Statuum eingelauffene excessen obgestellet,  
und sich in den Statum, inasium man  
ante bellum tricennale in Camera gehalten,  
widder eingestellet seyen. x

FK Tn 4149

x 333 M24

nc





FK  
129  
1.

II n  
4149

den 8. Sept.  
1766.

Unverfängliche  
succincte  
**REMONSTRATIONES**

und  
Wohl-fundirte

**Ursachen**



Warum

an dem Hoch-Fürstlichen  
Landenburg-Enckebach /

Bey dem vor die  
Großten zu Bamberg

von der  
Executionem pacis  
in Puncto  
onestiæ & Gravaminum  
verordneten

**DEPUTATION**

in-vernichenen Jahrs aber / und also nach  
en Zeit-Berlauff erst hervorgesuchten /

Und von  
k. Reichs-Hof-Rath  
confirmirten Spruch /  
ressus ad Comitata offen bleibe.

